



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Städte- und Gemeindebund Brandenburg
Geschäftsführer
Herr Böttcher
Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Datum
18.01.2018

Geschäftsbereich/Fachbereich
GB III / FB Jugendamt

Stellungnahme zur geplanten Änderung des KitaG und der Kita BKNV (Entwurf vom 08.01.2018)

Zeichen Ihres Schreibens

Sehr geehrter Herr Böttcher,

Sprechzeiten
Di von 13:00 bis 17:00 Uhr
Do von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
und von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem Änderungsentwurf des Kita-Gesetzes eine Stellungnahme abzugeben.

Ansprechpartner/-in
Herr Schneider

Zimmer
2.098

Mein Zeichen

Telefon
0355/ 612 3510

Fax
0355/ 612 13 3510

E-Mail
Andre.Schneider@cottbus.de

Grundsätzlich begrüßen wir die in § 17 Absatz 2 Satz 2 KitaG beabsichtigte Klarstellung zur Bemessung des höchsten Elternbeitrags.

Problematisch ist hierbei, dass die Stadt Cottbus gemäß § 17 Absatz 2 Satz 2 KitaG verpflichtet ist, die sogenannte institutionelle Förderung in Höhe von ca. 86 Prozent (Mittelwert) im Rahmen der Kalkulation der Elternbeiträge von den Platzkosten abzuziehen. Der derzeitige Landeszuschuss gemäß § 16a KitaG betrug 2017 in Cottbus ca. 13,8 Mio. Euro. Demgegenüber stehen tatsächlich ausgezahlte Personalkosten für das notwendige pädagogische Personal (institutionelle Förderung) in Höhe von 23,5 Mio. Euro. Dies bedeutet, dass in der Stadt Cottbus 41,3 Prozent der institutionellen Förderung nicht durch Zuschüsse von Dritten gedeckt sind. Das stellt ein jährliches Defizit von ca. 9,7 Mio. Euro dar. Mit der o.g. Neuregelung zur Berechnung der Elternbeiträge wird nun gesetzlich geregelt, dass dieses Defizit bei der Berechnung der Elternbeiträge nicht berücksichtigt werden darf.

Aus diesem Grund ist es zwingend notwendig den Kostenausgleich zwischen dem Land und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe neu zu regeln, damit sicher gestellt ist, dass die Stadt Cottbus die institutionelle Förderung in voller Höhe durch das Land erstattet bekommt. In diesem Zusammenhang sollten auch die derzeit bestehenden Finanzierungsgrundsätze zum Kostenausgleich deutlich vereinfacht werden.

Wir befürworten grundsätzlich die Entlastung von Familien durch die Einführung eines elternbeitragsfreien Vorschuljahres.

Aus Sicht der Stadt Cottbus sollte auch in den kommenden Jahren die Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine bessere Qualität in den Kindertagesstätten im Vordergrund stehen. Dazu gehören die Verbesserungen der Personalschlüssel in den jeweiligen Altersgruppen und die Einführung einer dritten Betreuungszeit.

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

Unserer Meinung nach ist es für die Kalkulation der Elternbeiträge und die damit verbundene Neuregelung zum 01.08.2018 von hoher Bedeutung, dass bereits in diesem Gesetzesentwurf Klarheit über die Einführung einer dritten Betreuungsstufe besteht, um einen doppelten Verwaltungsaufwand seitens der Träger und der Verwaltung zu vermeiden. Sollte die Einführung einer dritten Betreuungszeit erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (beispielsweise zum 01.01.2019), hätte dies zur Folge, dass die Elternbeiträge erneut berechnet sowie Satzungen und Elternbeitragsbeitragsordnungen geändert werden müssten.

Zum § 17 Absatz 2 Satz 1 KitaG haben wir folgende Anmerkungen:


Wenn zukünftig bei der Elternbeitragsberechnung wieder nur auf das Einkommen abgestellt wird, welches der mit dem Kind im Haushalt lebende Personensorgeberechtigte bezieht, hat das zur Folge, dass oftmals nicht von der tatsächlichen Einkommenssituation im Haushalt des Kindes ausgegangen wird. Das ist dann der Fall, wenn ein Elternpaar nicht verheiratet ist, zusammen lebt, aber lediglich die Kindesmutter die Personensorge für das Kind ausübt. In diesem Fall würde nur das Einkommen der Kindesmutter zur Berechnung des Elternbeitrages herangezogen werden. Das Einkommen des nicht sorgeberechtigten Kindesvaters bleibt außer Betracht. Das bedeutet zum einen, dass hier eine Ungleichbehandlung zu verheirateten Elternpaaren erfolgt, welche durch die Heirat automatisch das gemeinsame Sorgerecht ausüben, zum anderen, dass nicht von der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Haushalt des Kindes ausgegangen wird, was wiederum dem Grundsatz der Kinder- und Jugendhilfe widerspricht. Für die Träger der Kindertagesstätten würde das einen Einnahmeausfall bedeuten, da viele und ganz besonders junge Elternpaare nicht verheiratet sind und die Kindesmutter das alleinige Sorgerecht ausübt.

Des Weiteren fehlt im vorliegenden Entwurf eine Neuregelung zur Ausgestaltung des Essengeldes.

Entsprechend Ihrer Forderung (Schreiben vom 14.06.2017) an den Landtag Brandenburg „Abschließend fordern wir die Landesregierung erneut auf, die vom Bund in den Jahren 2008 bis 2014 bereitgestellten Betriebskostenzuschüsse für die Kindertagesbetreuung in Höhe von 79 Mio. € sowie 35 Mio. € seit dem Jahre 2015 jährlich, mithin bis 2017 von 184 Millionen Euro (!), an die Städte, Gemeinden und Ämter weiterzuleiten. Auch insoweit nehmen wir Bezug auf frühere Stellungnahmen.“ möchten wir Sie darin bestärken, diese Forderung aufrecht zu erhalten, da bis zum heutigen Tag noch keine Zahlung der bereitgestellten Betriebskostenzuschüsse für die Kindertagesbetreuung erfolgte.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Schneider (Amtsleiter Jugendamt, Tel: 0355-612 3510) gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Maren Dieckmann
Dezernentin für Jugend, Kultur
und Soziales